

Ausschuss für Kultur und Medien

Kurzprotokoll

56. Sitzung, Teil 2, öffentlich*

Berlin, 20. April 2005, 16.20 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E.300

Vorsitz: Abg. Monika Griefahn, MdB

TAGESORDNUNG:

Tagesordnungspunkt 2 a

S. 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa
BT-Drucksache 15/4900

Tagesordnungspunkt 2 b

S. 4

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa
-15/4900-

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung
BT-Drucksache 15/4939

Tagesordnungspunkt 2 c

S. 4

Entschließung des Europäischen Parlaments

Verfassung für Europa

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vertrag über eine Verfassung für Europa
(2004/2129(INI))

EuB-EP 1152

* Zu den Tagesordnungspunkten 1, 3, 5 und 6 siehe das Kurzprotokoll der 56. Sitzung, Teil 1, nichtöffentliche Beratung

Tagesordnungspunkt 2 d

S. 4

Gesetzentwurf der Abgeordneten Michael Roth (Heringen), Günter Gloser, Dr. Angelica Schwall-Düren, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Rainer Steenblock, Volker Beck (Köln), Ulrike Höfken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union

BT-Drucksache 15/4925

Tagesordnungspunkt 2 e

S. 4

Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stärkung der Rolle des Deutschen Bundestages bei der Begleitung, Mitgestaltung und Kontrolle europäischer Gesetzgebung

BT-Drucksache 15/4936

Tagesordnungspunkt 2 f

S. 4

Gesetzentwurf der Abgeordneten Peter Hintze, Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Gerd Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union

BT-Drucksache 15/4716

Tagesordnungspunkt 2 g

S. 4

Antrag der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Claudia Winterstein, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Für mehr Mitsprache des Deutschen Bundestages bei der Rechtsetzung der Europäischen Union nach In-Kraft-Treten des Verfassungsvertrages

BT-Drucksache 15/4937

Tagesordnungspunkt 4

S. 15

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht über die Entwicklungen und Ergebnisse der Bemühungen um eine stärkere Anbindung Moldaus an Europa

BT-Drucksache 15/4887

Tagesordnungspunkt 7

S. 15

Verschiedenes

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

SPD

Barthel, Eckhardt
Ehrmann, Siegmund
Griefahn, Monika
Hilbrecht, Gisela
Krüger-Leißner, Angelika
Kubatschka, Horst
Tauss, Jörg

CDU/CSU

Gauweiler, Dr. Peter
Lengsfeld, Vera
Neumann, Bernd
Nooke, Günter
Ronsöhr, Heinrich-Wilhelm
Steinbach, Erika

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sowa, Ursula
Vollmer, Dr. Antje

Bettin, Grietje

FDP

Otto, Hans-Joachim

Ministerien

Wegner
Hanten
Franz-Borck
Hock
Freiesleben
Storost
Görgens
Graf
Meyer-Landrut

BMWA
BKM
BKM
AA
BKM
BMWA
AA
AA
AA

Bundesrat

Dietzen
Suermann
Mysegades

LV Thüringen
LV Hessen
LV Niedersachsen

Fraktionen und Gruppen

Levy
Gehrke
Friebel
Becker-Schwering
Passek
Wemmel
Frucht

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
CDU/CSU
SPD
FDP
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
CDU/CSU
CDU/CSU

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Tagesordnungspunkt 2 a

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa
BT-Drucksache 15/4900

Tagesordnungspunkt 2 b

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa
-15/4900-

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

BT-Drucksache 15/4939

Tagesordnungspunkt 2 c

Entschließung des Europäischen Parlaments

Verfassung für Europa

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vertrag über eine Verfassung für Europa
(2004/2129(INI))

EuB-EP 1152

Tagesordnungspunkt 2 d

Gesetzentwurf der Abgeordneten Michael Roth (Heringen), Günter Gloser, Dr. Angelica Schwall-Düren, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Rainer Steenblock, Volker Beck (Köln), Ulrike Höfken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union

BT-Drucksache 15/4925

Tagesordnungspunkt 2 e

Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stärkung der Rolle des Deutschen Bundestages bei der Begleitung, Mitgestaltung und Kontrolle europäischer Gesetzgebung

BT-Drucksache 15/4936

Tagesordnungspunkt 2 f

Gesetzentwurf der Abgeordneten Peter Hintze, Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Gerd Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union

BT-Drucksache 15/4716

Tagesordnungspunkt 2 g

Antrag der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Claudia Winterstein, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Für mehr Mitsprache des Deutschen Bundestages bei der Rechtsetzung der Europäischen Union nach In-Kraft-Treten des Verfassungsvertrages

BT-Drucksache 15/4937

Die **Vorsitzende** ruft TOP 2 der Tagesordnung auf und erinnert daran, es sei vereinbart, die Tagesordnungspunkte **2 a bis 2 g anzuberaten, aber nicht abzuschließen**. Offenbar gebe es noch Beratungsbedarf der Fraktionen, insbesondere über die Beteiligungsrechte des Bundestages vor Entscheidungen auf europäischer Ebene. Außerdem ruft sie Ausschussdrucksache 15(21) 163 auf. Da der federführende Ausschuss in der kommenden Sitzungswoche parallel zum Kultur- und Medienausschuss abschließend das Vorlagenpaket behandeln werde, sei vereinbart, die Stellungnahme bereits in der laufenden Woche zu verabschieden und an den federführenden Ausschuss zu übermitteln. Staatsminister Hans Martin Bury bitte sie nun, in seinen einleitenden Bemerkungen die Verfassung unter kulturpolitischen Gesichtspunkten zu interpretieren und zu erläutern, wie die „Kulturverträglichkeitsprüfung“ erfolgen werde.

Staatsminister Hans Martin Bury (Auswärtiges Amt) macht eine Vorbemerkung zur historischen Einordnung der Verfassung, die ein entscheidender Baustein des europäischen Einigungsprozesses sei und deren Dimension gerade in diesen Tagen, 60 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges deutlich erkennbar werde. Die Vertiefung der Integration sei mit der Erweiterung der Europäischen Union untrennbar verbunden. In nur scheinbar paradoxer Weise sei diese Vertiefung erst gelungen, als der Erweiterungsprozess den Handlungsdruck erhöht habe. Mit Blick auf die jüngste Erweiterungsrunde und erst recht mit Blick auf diejenigen, die noch dazu kommen wollen, seien dieses Mehr an Transparenz, Effizienz und Handlungsfähigkeit der Europäischen Union dringend erforderlich. Die Verfassung und eine Diskussion über die europäische Identität und die gemeinsamen europäischen Ziele könnten darüber hinaus einen Beitrag dazu leisten, die Distanz vieler Bürger und Bürgerinnen zu Brüssel zu verringern. Die Verfassung mache Europa handlungsfähiger nach außen mit einem europäischen Außenminister und einem entsprechenden Unterbau. Sie stärke die Handlungsfähigkeit nach innen in verschiedenen Bereichen, etwa durch erleichterte Gestaltungsmehrheiten, und mache deutlich, dass es nicht nur um ein Bündnis von Staaten geht, sondern um eine Union der Staaten und der Bürger. Dies komme unter anderem zum Ausdruck, indem die Grundrechte-Charta in die Verfassung integriert werde und damit rechtsverbindlicher Bestandteil werde, durch die Stärkung der Rolle des Europäischen Parlamentes, aber auch durch die Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente.

Der Verfassungsvertrag würdige ausdrücklich die kulturelle Vielfalt Europas und streiche heraus, dass die Wahrung des Reichtums der kulturellen Vielfalt, der Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes ein Ziel der Union darstellt. Er gebe der Europäischen Union eine Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungszuständigkeit im Kulturbereich. Das heiße auch, dass verbindliche Rechtsakte der Union in diesem Bereich keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalte und die unterstützende Zuständigkeit nicht an Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten trete. Es finde kein Kompetenztransfer statt, die materiellen Inhalte der bestehenden Verträge würden unverändert übernommen. Eine Änderung sei allerdings von Bedeutung. Über unterstützende Maßnahmen im Kulturbereich müsse nach dem Verfassungsvertrag in Zukunft nicht mehr einstimmig, sondern könne mit qualifizierter Mehrheit entschieden werden. Nur in einem sensiblen Bereich bleibe es bei der Einstimmigkeit, nämlich dort, wo Handelsabkommen mit Drittstaaten über kulturelle Dienstleistungen im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik die kulturelle und sprachliche Vielfalt in

der Union beeinträchtigen könnten. Damit habe jedes Mitgliedsland die Möglichkeit, gegebenenfalls ein Veto einzulegen. Handelsbeschränkungen zum Schutz des nationalen Kulturguts von künstlerischen, geschichtlichen oder archäologischem Wert blieben zulässig, auch in Zukunft. Das gleiche gelte für Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, die weiterhin als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen würden.

Zum Stichwort der Subsidiarität bleibe es in der Verfassung nicht nur bei Absichtserklärungen. Als sehr konkretes Instrument werde die Subsidiaritätsrüge durch die nationalen Parlamente eingeführt. Wenn mehrere nationale Parlamente von diesem Recht Gebrauch machten, müsse die Kommission reagieren. Falls dies nicht geschieht, gebe es ein Klagerecht der nationalen Parlamente. Im Fall Deutschlands decke der Begriff „Parlament“ sowohl den Bundestag als auch den Bundesrat ab. Über diese Regelung der Subsidiaritätsrüge und Subsidiaritätsklage hinaus werde sich die Bundesregierung per Begleitgesetz verpflichten, Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob ein solcher Verstoß vorliegt. Die Position der Parlamente werde insofern deutlich gestärkt.

Im Hinblick auf eine europäische Identität komme es im Unterschied zu anderen Gesellschaften, die sich als Schmelztiegel verstünden, nicht darauf an, Unterschiede einzuebnen. Die europäische Vielfalt an Nationen, Sprachen, Kulturen, regionalen Traditionen gelte es vielmehr zu erhalten, zu bewahren, zu pflegen und nicht als eine Schwäche zu begreifen, sondern als etwas, das die Attraktivität der Europäischen Union, ihre Anziehungskraft und ihre Stärke ausmache. In anderen Regionen der Erde werde diese Form des Zusammenschlusses und des Interessenausgleichs als Modell betrachtet für in der Entwicklung befindliche Formen regionaler Zusammenarbeit.

Die **Vorsitzende** eröffnet die Aussprache.

Abg. Günter Nooke (CDU/CSU) betont, wenn über Europa geredet werde, müsse sich speziell der Ausschuss für Kultur und Medien darüber bewusst sein, dass Europa eine Dimension über die europäische Gemeinschaft hinaus habe. Europa habe eine jahrhundertelange Geschichte und beginne nicht erst, mit der Gründung der Europäischen Union zu existieren. Auch das Bewusstsein für die Nationalstaaten dürfe nicht außer Acht gelassen werden. Dies zeige sich an kleinen Beispielen, wie etwa aktuell, wenn der polnische Präsident in Berlin anrufe und zur Wahl eines deutschen Papstes in Rom gratuliere. Es gehe um die Identität Europas. Nicht zuletzt deshalb hätte seine Fraktion es begrüßt, wenn es gelungen wäre, den Gottesbezug in die Präambel der Verfassung für Europa aufzunehmen. Religion und Kultur seien untrennbar verbunden. Es gebe eine Wechselwirkung zwischen beiden Elementen. Im Hinblick auf die EU-Verfassung sei die Unions-Fraktion sich bewusst, dass es sich bei kulturpolitischen Aspekten der Verfassung um einen sensiblen Bereich handele. Es gehe immer um die Frage, ob der Europäischen Union auf diesem Gebiet überhaupt eine Kompetenz eingeräumt werden dürfe. Problematisch sei überdies, wenn über das Vehikel Kultur versucht werde, Handlungsdefizite auf anderer Ebene auszugleichen. Dies gelte etwa für die Außenpolitik oder die Integrationspolitik. Und dieser Versuch des Defizitausgleichs münde dann in der Forderung nach mehr

Geld für Kulturprogramme und die Finanzierung kleinteiliger Programme. Kunst und Kultur müssten – nach Schiller – ihren Zweck in sich selbst haben. Der Ausschuss für Kultur und Medien müsse sich davor hüten, mit kulturpolitischen Begründungen Kunst und Kultur zu instrumentalisieren.

Nicht unkritisch sehe die Unions-Fraktion die Änderungen im Hinblick auf qualifizierte Mehrheiten, die mit dem Inkrafttreten der EU-Verfassung verbunden seien. Im Übrigen werde der Verfassungsvertrag in großer Einvernehmlichkeit im Parlament unterstützt, so wie es auch sein solle für die Stellungnahme, die der Ausschuss verabschieden wolle. Hervorzuheben sei die Betonung des Einstimmigkeitsprinzips im Bereich der audiovisuellen Dienstleistungen. Ihm sei zwar bewusst, dass dies in den Verträgen so verankert sei, doch laufe man schnell Gefahr, dass die föderale Struktur und die kulturelle Vielfalt in Europa abhanden kommen könnten. Schon mit dem Zugeständnis, der Union für den Bereich der Kultur überhaupt eine Kompetenz einzuräumen, habe die Unions-Fraktion Probleme. Insofern sei ihr die Betonung des Subsidiaritätsprinzips entscheidend wichtig. Deshalb wehre er sich auch gegen einen Passus in der Stellungnahme, in dem der Kulturbereich als wichtiger Wirtschaftssektor bezeichnet und damit die Forderung verbunden werde, Förderprogramme aufzulegen. Er glaube nicht, dass mit mehr Geld viel Gutes für die Kultur auf europäischer Ebene getan werden könne. Es gehe nicht darum, über Unbekanntes ein neues Dach zu zimmern, sondern darum, dass Bewusstsein über die Vielfalt in Europa zu stärken, indem es sich auf seine Wurzeln besinnt.

Abg. Siegmund Ehrmann (SPD) geht auf eine Bemerkung seines Vorredners ein und erklärt, wie Kirchen verfasst seien, sei die eine Seite, wie Staaten oder Staatengemeinschaften verfasst seien, eine andere. Und als Beispiel für Vielfalt, Subsidiarität oder Dezentralität könne die katholische Kirche kaum gelten. Beim Blick auf die EU-Verfassung und im Hinblick auf die Kultur und den medienpolitischen Kontext seien dies jedoch die zentralen Aspekte, die für den Ausschuss von Interesse seien. Im Verfassungsentwurf seien viele Dinge enthalten, die man in Deutschland aus der eigenen noch jungen Verfassungstradition kenne. Es sei wichtig, die gesicherte Freiheit der Medien und ihrer Pluralität, die Meinungs- und Informationsfreiheit, die Freiheit der Kunst, die Achtung der Vielfalt der Kulturen und Religionen, aber auch der sprachlichen Traditionen herauszustellen.

Staatsminister Bury habe zu Recht darauf hingewiesen, dass die Menschen Europa als etwas weit von ihnen Entferntes erlebten. Auch im parlamentarischen Geschäft komme gelegentlich eher reaktives Verhalten im Zusammenhang mit Aktivitäten, die aus Brüssel kommen, vor. Mit dem vorliegenden Paket – der Verfassung auf der einen Seite und den Initiativen zu erweiterten parlamentarischen Beteiligungsrechten auf der anderen Seite – entstehe ein Instrumentarium, das die Mitwirkungsrechte des Bundestages stärke. Wichtig sei es, gerade im Bereich der Kultur- und Medienpolitik, Vielfalt und Dezentralität wieder erlebbar zu machen. Zu vermuten sei, dass dies in den Niederungen der Ebenen kompliziert werde. Deshalb sei es außerordentlich wichtig, dass sich die Bundesregierung verpflichtet habe, das Parlament rechtzeitig und umfassend zu informieren, damit eine qualifizierte Bewertung möglich werde. Wichtig und richtig sei auch, dass sowohl der Bundesrat als auch der Bundestag bei einem von ihnen festgestellten Verstoß gegen das Subsidiaritätsgebot agieren könnten. Hervorzuheben sei darüber hinaus, dass die Besonderheiten der deutschen Rundfunkverfasstheit sich über die

ausdrückliche Verzahnung mit dem Amsterdamer Protokoll in der EU-Verfassung widerspiegeln. Es bleibe aber viel definitorische Arbeit zu tun, um sich über die Inhalte zu verständigen. Es stelle sich nämlich die Frage, ob die Rechte von Kunst und Kultur in Dienstleistungsbegriffen richtig abgebildet werden könnten oder ob es sich bei Kunst und Kultur nicht vielmehr um öffentliche Güter der Daseinsvorsorge handele. Es sei ausgesprochen hilfreich, dass der Ausschuss für Kultur und Medien seine Position bestimme. Zu hoffen bleibe, dass es gelinge, zunächst im Deutschen Bundestag, aber letztlich in der europäischen Familie den Verfassungsvertrag in „trockene Tücher“ zu bekommen und im Detail auszukleiden.

Abg. Ursula Sowa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hofft, dass die EU-Verfassung zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten kann. Ihre Fraktion sehe in der Vorlage einen Meilenstein in der europäischen Verfassungsgeschichte und halte den Vertrag für weitaus besser als alles, was vorher war. Die Verfassung verbessere den Schutz der Bürger und Bürgerinnen, denn die Charta enthalte auch Grundrechte. Jeder EU-Bürger und jede EU-Bürgerin solle sich mit der Verfassung befassen. Die EU werde demokratischer, effizienter und transparenter. Die grüne Fraktion freue sich besonders, dass es mit dieser EU-Verfassung möglich werde, ein Bürgerbegehren auf europäischer Ebene einzuführen.

Wer den Vertrag auf das Thema Kultur abklopfe, stelle fest, dass der Begriff nicht sehr oft auftauche. Wenn Kultur vorkomme, dann sei damit eine sehr weit reichende Verpflichtung verbunden. Im ersten Teil heiße es, die Europäische Union wahre den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und Sorge für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas. Diese Zielbestimmung bedeute eine Aufwertung und die Anerkennung der hohen Bedeutung der Kultur.

Im Teil II der Grundrechte-Charta werde festgehalten, dass Kunst und Forschung frei sind und die akademische Freiheit geachtet wird. Festgeschrieben werde zudem, dass die Union die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen achte. Im dritten Teil, den Politikbereichen, schließlich heiße es, dass Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturelles Erbes mit dem Binnenmarkt vereinbar seien, soweit sie Handels- und Wettbewerbsbedingungen der Union nicht eklatant beeinträchtigen. Im Teil III finde sich in jenen Bereichen, in denen die Union Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen durchführen könne, der eigentliche Kulturartikel III-280. Damit werde im Prinzip der bisherige Art. 151 des EG-Vertrages übernommen. Die Kompetenz der EU sei sehr beschränkt und die finanzielle Ausstattung mit zurzeit 40 Mio. Euro kläglich. Damit werde jedoch signalisiert, dass die Kulturkompetenz selbstverständlich in den einzelnen Ländern verbleibe.

Vor diesem Hintergrund würde es ihre Fraktion sehr positiv aufnehmen, wenn es gelinge, sich einstimmig auf ein Begleitgesetz zu einigen.

Abg. Hans-Joachim Otto (FDP) kündigt an, er werde für die FDP-Fraktion einer gemeinsamen Stellungnahme des Ausschusses zustimmen, wolle aber auf Zielkonflikte und unterschiedliche Bewertungen hinweisen. Da sei zum einen Art. III-315, der die Ausnahmeregelung vom Mehrheitsprinzip fest-

schreibe und die Einstimmigkeit beim Handel mit kulturellen oder audiovisuellen Dienstleistungen fordere, soweit die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden könnte. Wenn man an dieser Stelle die Haltung der französischen Nachbarn mit ihrem Verständnis von der Absicherung ihrer Interessen in die Betrachtung einbeziehe, könnten Zweifel an der Konstruktion aufkommen. Hier eröffne sich womöglich ein sehr schwieriges Problemfeld. Womöglich setze man sich außerhalb der EU des Vorwurfs aus, protektionistischen Interessen das Wort zu reden. Zum anderen hätten seine Vorredner mit großer Zustimmung die Übernahme des Amsterdamer Protokolls zum Thema öffentlich-rechtlicher Rundfunk gewürdigt. Die FDP trage diese Regelung mit. Es gelte jedoch, Missverständnissen vorzubeugen. Die Bestimmungen der Verfassung berührten nicht die Befugnisse der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren, sofern die Finanzierung der Rundfunkanstalten dem öffentlich-rechtlichen Auftrag entspreche, wie er von den Mitgliedstaaten den Anstalten übertragen, festgelegt und ausgestaltet wird. Jedem im Saal müsse bewusst sein, dass Deutschland diese Aufgabe bisher nicht geleistet habe. Der öffentlich-rechtliche Auftrag müsse von den Mitgliedstaaten – in Deutschland also den Bundesländern - definiert werden. Selbstbindungen könnten die Auftragsdefinition nicht ersetzen.

Hinter den Bestimmungen des Vertragsgesetzes seien einige sehr komplizierte Abstimmungsprozesse verborgen, die im Laufe der nächsten Jahre auch im Bereich der Kulturpolitik innerhalb der Europäischen Union noch erhebliche Schwierigkeiten machen und durch Formelkompromisse auf Dauer nicht verdeckt werden könnten. Auf der Basis eines angenommenen europäischen Verfassungsvertrages seien einige schwierige Diskussionen auch im Bereich der Kulturpolitik zu erwarten.

Abg. Eckhardt Barthel (SPD) bittet Staatsminister Bury darum, das Verhältnis von Bundesrat und Bundestag in Bezug auf die EU-Verfassung zu erläutern. Er sehe ein Spannungsverhältnis im Hinblick auf die Beteiligung und die Verpflichtung der Regierung, zu informieren.

Abg. Heinrich-Wilhelm Ronsöhr (CDU/CSU) fragt über den kulturellen Bereich hinaus, wo der Bundestag in Zukunft allein zuständig bleibt, ohne dass Europa im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung eingreifen kann.

Staatsminister Hans Martin Bury (Auswärtiges Amt) geht zunächst auf die Bemerkungen von Abg. Nooke zum Thema Nationalstaat ein und erklärt, er habe mit Bedacht Formulierungen im Sinne einer Union der Staaten und der Bürger gewählt, weil die Europäische Union ihren Doppelcharakter auf absehbare Zeit bewahren werde und die vorgelegte Verfassung genau diesen Doppelcharakter widerspiegele. Zum Thema Gottesbezug in der Präambel sei zu sagen, dass es gelungen sei, in der Präambel die Formulierung unterzubringen: schöpfend aus dem kulturellen, humanistischen und religiösen Erbe Europas. Damit gebe es zwar keinen Gottesbezug, aber einen Verweis auf religiöse und kulturelle Wurzeln. Im Übrigen sei der Gottesbezug nicht an Deutschland gescheitert, sondern es gebe Staaten, die, wie Frankreich oder Belgien, mit einer strikten Trennung von Staat und Kirche lebten. Insofern sei ein durchaus guter Kompromiss gelungen, der dem Anliegen Rechnung trage.

„Weißer Rauch“ für die Verfassung werde frühestens 2006 aufsteigen. Nicht in allen Mitgliedstaaten werde der Ratifizierungsprozess so schnell laufen. Großbritannien werde sich erst gegen Ende der Frist entscheiden, andere, die Schwierigkeiten sähen, versuchten, eine positive Ratifizierungsdynamik in den übrigen Mitgliedstaaten zu nutzen, um gegenüber der eigenen Bevölkerung überzeugender auftreten zu können. Sie wollten so deutlich machen, dass die Verfassung auf einem breiten Fundament ruhe. Als Mitglied der Bundesregierung sei er dankbar, dass der Deutsche Bundestag durch die Terminierung seiner Beratung zur Ratifizierung ein starkes Signal setzen wolle. Damit werde an Frankreich und die Niederlande unmittelbar vor den Referenden dort ein positiver Impuls ausgesandt.

Wer meine, die Kultur komme nicht allzu oft vor im Verfassungsvertrag, sei aufgerufen, einen Vergleich mit der nationalen Verfassung zu suchen. Er werde feststellen, dass die Kultur in der EU-Verfassung einen ausgesprochen großen Stellenwert habe. Außerdem stelle sich unter dem Aspekt des Subsidiaritätsprinzips die Frage, ob mehr wirklich wünschenswert gewesen wäre oder ob damit nicht auch Risiken verbunden wären, gerade aus der Sicht eines föderalen Staates. Abg. Siegmund Ehrmann habe zutreffend beschrieben, es handele sich um einen Rahmen, der ausgekleidet werden müsse. Nicht mehr und nicht weniger solle eine europäische Verfassung sein.

Beim Verhältnis von Bundestag, Bundesrat und Begleitgesetzgebung sei die Frage nach der Subsidiaritätsrüge und der Subsidiaritätsklage zurzeit noch von entscheidender Bedeutung. Es sei unumstritten, dass Bundestag und Bundesrat gleiche Rechte zur Information sowie zur Ausübung der Subsidiaritätsrüge und Subsidiaritätsklage haben sollten, und zwar unabhängig voneinander. Gerade wegen der kulturellen Kompetenz der Länder sollte auch der Bundesrat unabhängig vom Bundestag die Möglichkeit haben, tätig zu werden. Eine zweite Regelung stelle die so genannte Passerelle- oder Brückenklausel dar. Hier spreche der Verfassungsvertrag von „dem nationalen Parlament“, von eigenständigen Rechten beider Kammern (Bundestag und Bundesrat) sei nicht die Rede. An dieser Stelle seien die Verhandlungen mit den Ländern noch nicht abgeschlossen, eine Verständigungslinie sehe jedoch vor, dass in Fällen, in denen ausschließlich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes betroffen ist, auch nur der Bundestag ein Vetorecht bekommen soll. Spiegelbildlich hieße das dann aber, dass der Bundesrat in Fällen, in denen ausschließlich die Länderkompetenzen angesprochen sind, ein alleiniges Vetorecht bekäme. In Fällen, in denen Bundesrat und Bundestag betroffen sind, könnten Bundestag oder Bundesrat beschließen, ein Veto einzulegen. Die jeweils andere Kammer könne dieses Veto zurückweisen: mit einfacher Mehrheit, wenn die Entscheidung mit einfacher Mehrheit getroffen wurde, mit Zweidrittelmehrheit, wenn die Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit getroffen wurde. Eine solche Lösung stelle ein deutliches Entgegenkommen gegenüber den Ländern dar, die letztlich im Begleitgesetz zum EU-Verfassungsvertrag geregelt werden müsse.

Was die Zuständigkeiten der Union angehe, so gebe es mit der Verfassung zum ersten Mal eine klare Abgrenzung der Kompetenzen. Die Kultur sei ein Bereich, in dem die EU ergänzend und unterstützend tätig werden könne, sie aber keine Harmonisierungskompetenz habe. Es sei eine klare Abschichtung der Zuständigkeiten der Union vorgenommen, präzisiert in den Artikeln I-11 bis I-13 des Verfassungsvertrages. Es gelte das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Das heißt, es werde

in der Verfassung aufgeführt, wo die EU zuständig sei, ausschließlich, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten oder ergänzend.

Abg. Heinrich-Wilhelm Ronsöhr (CDU/CSU) wiederholt seine Frage. Er habe nicht nach Beispielen gefragt, in denen die Kompetenz bei der EU liege, sondern nach wenigen Beispielen für die ausschließliche Kompetenz des Bundestages. Diese Frage könne offenbar keiner beantworten. Offenbar gebe es solche Beispiele gar nicht mehr.

Staatsminister Hans Martin Bury (Auswärtiges Amt) betont, die EU-Verfassung definiere ganz eindeutig einen Kompetenzkatalog. Es werde exakt definiert, was nicht in diesen Kompetenzbereich gehöre, etwa weite Bereiche der Sozialgesetzgebung und im Wesentlichen die Verteidigungspolitik. Die Entscheidung über einen Militäreinsatz bleibe eine nationale Entscheidung. Zwar gebe es hier eine Regelung für eine Zusammenarbeit, aber die Kompetenz bleibe national. Über Einsätze der Bundeswehr und zu der Frage von Abg. Ronsöhr reiche er gern eine ausführliche Unterrichtung schriftlich nach.

Die **Vorsitzende** hält fest, zur alleinigen Zuständigkeit des Deutschen Bundestages und zur Kompetenz für die Verteidigungspolitik erhalte der Ausschuss im Nachgang zur Sitzung eine schriftliche Information.

Abg. Dr. Peter Gauweiler (CDU/CSU) nimmt grundsätzlich Stellung zur vorgelegten Verfassung für Europa. Veranlasst sieht er sich dazu durch die allgemein positive Betrachtung des Vertragswerks und kündigt für sich persönlich an, gegen die geplante Stellungnahme des Ausschusses zum Entwurf für das Ratifizierungsgesetz stimmen zu wollen. Er appelliert an seine Kolleginnen und Kollegen, sich intensiv mit dem Vertrag zu beschäftigen und erklärt, froh über die Möglichkeit zu sein, die Diskussion mindestens im Ausschuss für Kultur und Medien führen zu können. Zum Kulturbereich in der Verfassung für Europa sei zu sagen, dass über Ergänzungs- und Unterstützungsmaßnahmen hinaus eine Kompetenz der europäischen Ebene für Koordinatorenfunktionen vorgesehen sei. Daraus ergebe sich bereits ein Überordnungsverhältnis. Wer die europäische Gesetzgebung betrachte, erkenne leicht, dass Rechtssetzungsakte durch die Kommission möglich seien. Recht werde also quasi aus dem Regierungsapparat heraus gesetzt, wobei nicht einmal Einstimmigkeit nötig sei, sondern eine einfache Mehrheitsentscheidung ausreiche. Vor diesem Hintergrund verliere ein Streit zwischen Bund und Ländern über die Kompetenz im Bereich der Kultur, wie sie vor der Gründung des Ausschusses für Kultur und Medien geführt worden sei, völlig an Bedeutung. Die Europäische Verfassung und das Europäische Recht hätten Vorrang vor nationalem Recht. Der Verfassungsrechtler Hans Heinrich Rupp aus Mainz vertrete die Position, Kraft des Zustimmungsgesetzes zur Europäischen Verfassung werde erstmals sekundärem und tertiärem europäischen Recht Vorrang vor nationalem Recht einschließlich Grundgesetz und Grundrechten eingeräumt. Es stelle sich demnach die Frage, ob der Bundestag das Recht habe, eigene Rechte und Rechte der Länder so weitgehend zur Disposition zu stellen. Zwar sei als Voraussetzung für eine Änderung des Grundgesetzes eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag erforderlich, doch gebe es erhebliche Zweifel, ob dieses Instrument im konkreten Fall ausreiche. Im

Sinne des so genannten Ewigkeitsartikels des Grundgesetzes (Art. 79) sei niemand befugt, Änderungen des Grundgesetzes vorzunehmen, die seine Basis berührten. Alle Staatsgewalt gehe vom Volke aus. Mit der Überordnung der Europäischen Verfassung sogar über die im Grundgesetz verbrieften Grundrechte, gehe ein Verlust an existentiellen Grundrechtsstandards einher. Dies sei nach seiner Auffassung unzulässig. Wie wenig deutlich die Problematik in Parlament und Regierung gesehen werde, lasse sich an einigen Beispielen plastisch darstellen. So habe Staatsminister Hans Martin Bury in seiner Antwort auf die einfache Frage des Abg. Heinrich-Wilhelm Ronsöhr nach der alleinigen Zuständigkeit des Bundestages mit einem Verweis auf die alleinigen Zuständigkeiten der EU reagiert. Wie hilflos die Parlamentarier seien, lasse sich am Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zum europäischen Haftbefehl ablesen. Hier sei fraktionsübergreifend übersehen worden, dass damit die Auslieferung eines deutschen Staatsbürgers in einen europäischen Partnerstaat möglich sei, dessen Staatsgebiet der Deutsche nie betreten habe und wo er für eine Straftat verfolgt werde, die in seinem Herkunftsland nicht verfolgt würde. Mit dem Inkrafttreten der Verfassung für Europa würden Verfassungsbeschwerden der bisher bekannten Art obsolet. Die Zuständigkeiten gingen an den Europäischen Gerichtshof über, der sich als „Motor der Integration“ verstehe und aus 25 Richtern zusammengesetzt sei, die von den Regierungen ihrer Herkunftsländer entsandt wurden. Er verfüge deshalb nur über sehr eingeschränkte Legitimität, da ein Richter des EuGH nur das Unionsrecht sowie das Recht seines nationalen Herkunftsstaates kennen müsse. Abschließende Urteile würden trotzdem mit Blick auf Rechtsgebiete getroffen, die die jeweiligen Entscheidungsträger im Zweifel gar nicht kennen.

Mit seinen Ausführungen wolle er verhindern, dass es später ein böses Erwachen gebe. Wenn Deutschland sich dafür entscheide, seine Staatlichkeit so weitgehend aufgeben zu wollen und sich einem übergeordneten Rechtssystem zu unterwerfen, greife nach seiner Auffassung Art. 146 GG und sei eine Volksabstimmung unverzichtbar. Deshalb appelliere er an die Kolleginnen und Kollegen, mindestens auf eine Verschiebung des für den 12./13. Mai geplanten Abstimmungstermins im Bundestag einzutreten. Es sei grotesk, wenn im Bundestag Eile eingefordert werde, obwohl der europäische Abstimmungsprozess noch bis weit ins Jahr 2006 reichen werde. Jeder wisse, dass der frühe Termin in Deutschland lediglich als Signal geplant sei, um die Volksabstimmung in Frankreich zu beeinflussen. Ein derartiges verfassungswidriges Vorgehen werde er versuchen, über den Weg nach Karlsruhe zu verhindern.

Die **Vorsitzende** berichtet, nach Litauen, Ungarn, Slowenien, Italien und Spanien habe jetzt auch Griechenland der Verfassung für Europa zugestimmt. Deutschland werde damit nicht das erste ratifizierende Land sein.

Abg. Eckhardt Barthel (SPD) erklärt, aus seiner Sicht gehe es um die grundsätzliche Entscheidung, ob der Deutsche Bundestag sich für Europa mit entsprechenden Kompetenzen entscheide oder hauptsächlich nationalstaatliche Strukturen bewahren wolle. Diese Debatte sei nicht originär, sondern vielfach geführt worden. Wohl gehe es mit der Entscheidung für die EU-Verfassung um einen der größten Schritte. Er wolle sich jedoch mit seinen Anmerkungen auf die kulturellen Aspekte der Verfas-

sung beschränken. Gerade die Kulturpolitikerinnen und Kulturpolitiker des Bundestages hätten für die Kultur in der EU-Verfassung gekämpft. Gelungen sei es, wesentliche Punkte, wie die kulturelle Vielfalt und den Grundsatz der Subsidiarität, darin zu verankern. Gefreut habe er sich außerdem, dass mit der EU-Verfassung das Definitionsmonopol für Kultur eben nicht wie befürchtet an die EU übergehe. Ziel müsse es sein, auf europäischer Ebene nicht nur wirtschaftliche Beziehungen zu regeln, sondern „Europa eine Seele“ zu geben. Es gehe darum, ein europäisches Bewusstsein für gemeinsame Wurzeln und gemeinsame Aufgaben zu fördern. Welche Wirkungen die europäische Verfassung auf die praktische Kulturpolitik haben werde, müsse die Praxis zeigen. Fraglich sei beispielsweise, ob die Begrenzung des Kulturbudgets auf einen 1-Prozent-Anteil auf Dauer haltbar sei. Die Verfassung beschreibe lediglich, was möglich sei.

Die im Entwurf vorgelegte Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 15(21) 163 sei als Versuch zu verstehen, dem federführenden Ausschuss mit auf den Weg zu geben, dass die europäische Verfassung eben auch etwas mit Kultur zu tun habe. Erfreulich wäre es, wenn eine gemeinsame Stellungnahme über die Fraktionsgrenzen hinweg möglich wäre. Er schlage deshalb vor, die Stellungnahme (ohne das förmliche Votum zum Gesetzentwurf über die EU-Verfassung auf BT-Drucksache 15/4900) in leicht geänderter Fassung abzugeben.

Abg. Heinrich-Wilhelm Ronsöhr (CDU/CSU) führt aus, es sei richtig, dass die europäische Verfassung eine kulturelle Dimension habe, dies ergebe sich schon aus der Vielfalt der Sprachen. Mit dem eingeschlagenen Weg werde jedoch eine riesige Bürokratie aufgebaut, um zurzeit 40 Mio. Euro EU-Mittel für Kultur zu verwalten. In jedem Programm zur Wirtschaftspolitik seien inzwischen kulturelle Aspekte enthalten. Die Europäische Union kümmere sich um so gut wie alles, gleichzeitig verliere der Bundestag immer mehr an Kompetenzen. Während er kulturelle Kompetenzen des Bundes für wichtig halte, halte er die permanente Ausweitung der EU-Kompetenzen für falsch. Das Geld, das die Europäische Union ausbebe, fehle auf nationaler Ebene. Eine Begrenzung von Kompetenzen sei dringend erforderlich und ein vernünftiges Ziel für einen Verfassungsvertrag für Europa gewesen. Dieses Ziel werde jedoch verfehlt. Im Übrigen halte er die Einwände des Kollegen Dr. Peter Gauweiler für bedenkenswert, dass der Bundestag einer Verfassung für Europa zustimme, mit der die Bundesverfassung teilweise außer Kraft gesetzt werde.

Abg. Jörg Tauss (SPD) erinnert an Diskussionen zum Thema Volksabstimmung, die immer wieder im Bundestag geführt worden seien. In solchen Situationen sei gerade von Seiten der Union der Einspruch sehr schnell erfolgt und sogar die Bitte um eine bloße Prüfung, mehr plebiszitäre Elemente zu ermöglichen, abschlägig beschieden worden. Ein anderes Feld seien die Angriffe der Länder auf die Kompetenzen des Bundestages. Der Bundestag verliere immer mehr Zuständigkeiten an die Länder, so dass eine Abgrenzung zwischen den Kompetenzen des Bundestages und des Bundesrates dringend erforderlich sei. Es sei gut, dass die Diskussion im Kulturausschuss geführt werde, denn sie enthalte spannende Elemente. Im Hinblick auf die Entscheidung für die Verfassung für Europa stelle sich jedoch die entscheidende Frage, was das Parlament in der Vergangenheit getan habe. Deshalb sehe er als Vorteil der EU-Verfassung, dass in Verbindung damit Beteiligungsrechte des Parlaments

institutionalisiert würden. Dies sei ein guter Schritt in die richtige Richtung. Er plädiere deshalb dafür, die Kraft besser auf solche Fragen zu lenken. Es sei schließlich nichts Neues, dass europäische Richtlinien nationales Recht aushebelten. Die spannende Frage sei vielmehr, wie die Beteiligungsrechte des Bundestages für die Zukunft schlagkräftiger gesichert würden. Er teile deshalb die schlimmen Befürchtungen nicht, weil er bisher die Erfahrung gemacht habe, dass der Bundestag auf dem Themenfeld Europa wenig zu sagen habe. Er verbinde stattdessen mit der Ratifizierung der EU-Verfassung die Hoffnung, eindeutige Beteiligungsrechte des Parlaments zu verankern und in der Praxis zu verwirklichen.

Die **Vorsitzende** verweist darauf, die ausführliche Debatte zur EU-Verfassung im Ausschuss angeregt zu haben, nicht zuletzt, weil sie sich gegenüber den Bürgern auskunftspflichtig fühle, wo dieses Thema diskutiert worden ist. Sie habe den Eindruck, die starke Beteiligung von Parlamentariern am Verfassungskonvent der Europäischen Union habe ihren Niederschlag in stärker verankerten Parlamentsrechten gefunden. Bisher sei es ja so, dass Europäischer Rat und Kommission von den Regierungen gestellt würden, das Europäische Parlament jedoch nicht mit parlamentarischen Rechten ausgestattet sei, wie sie für nationale Parlamente selbstverständlich seien. Vor diesem Hintergrund sei die Beschlussfassung über die im Entwurf vorliegende Stellungnahme des Ausschusses besonders wichtig. Darin sei zum Schluss ein Punkt enthalten, der dazu auffordere, „Instrumente zu entwickeln, die sicherstellen, dass die Auswirkungen für die kulturelle Vielfalt bei der Entwicklung von EU-Richtlinien und anderen Entscheidungen beachtet werden“. Wie ihr Kollege Jörg Tausch verbinde sie mit der Zustimmung zur Verfassung daher die Hoffnung, mehr Einfluss auf Rechtssetzungsakte auf europäischer Ebene nehmen zu können.

Abg. Erika Steinbach (CDU/CSU) urteilt, mit der Zustimmung zur Verfassung für Europa kämen gravierende Veränderungen auf den Bundestag zu. Sie halte deshalb die ausführliche Diskussion im Kulturausschuss für gerechtfertigt. Als Fehler betrachte sie es, dass Religion und christlicher Glaube im Zusammenhang mit dem Bereich der Kultur nicht erwähnt würden. Im Übrigen mache sie sich die Bedenken ihres Kollegen Dr. Peter Gauweiler zu Eigen und bitte darum, vor einer Zustimmung in eine ernsthafte Prüfungsphase einzutreten. Sie fürchte sonst ein „böses Erwachen“. Sie appelliere an ihre Kolleginnen und Kollegen, nichts übers Knie zu brechen.

Abg. Günter Nooke (CDU/CSU) macht darauf aufmerksam, wer am Durcheinander der Zuständigkeiten auf nationaler Ebene kräftig mitgewirkt habe. Im Bereich der Kultur lägen zunächst alle Zuständigkeiten bei den Ländern. Der Bund habe die Auswärtige Kulturpolitik für sich beansprucht. Jetzt stelle sich die Frage, ob er diese Kompetenz „nach oben“ delegieren dürfe. Zur Föderalismusdiskussion gehöre jedoch auch, dass die Auswärtige Politik zum originären Kompetenzbereich des Bundes gehöre und es deshalb kaum nachvollziehbar sei, wenn jedes Bundesland eine eigene Vertretung in Brüssel unterhalte. Er trete persönlich dafür ein, die Einheit der Kulturnation Deutschland gemeinsam zu verteidigen. Den von der Union favorisierten Gottesbezug noch im Zusammenhang mit der Verfassung unterzubringen, halte er für unrealistisch.

Im weiteren Verlauf diskutieren **die Abgeordneten** den Entwurf für eine Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Medien an den federführenden Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union. **Im Ergebnis einigen sie sich auf eine Fassung gemäß Ausschussdrucksache 15(21) 163 neu. Dieser Stellungnahme stimmt der Ausschuss mit großer Mehrheit bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung aus der CDU/CSU-Fraktion zu. Abg. Erika Steinbach (CDU/CSU) gibt ausdrücklich zu Protokoll, ihre Enthaltung beruhe auf den von Abg. Dr. Peter Gauweiler vorgetragene Bedenken grundsätzlicher Art.**

Tagesordnungspunkt 4

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht über die Entwicklungen und Ergebnisse der Bemühungen um eine stärkere Anbindung Moldaus an Europa

BT-Drucksache 15/4887

Der Ausschuss empfiehlt, die Unterrichtung zur Kenntnis zu nehmen.

Tagesordnungspunkt 7

Verschiedenes

Keine Bemerkungen.

Schluss der Sitzung 18.00 Uhr

Monika Griefahn, MdB

Vorsitzende